26.03.2021

Allgemeinverfügung
zur Erklärung der Stadt Braunschweig zur Hochinzidenzkommune

Gem. § 18 a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 18 a Abs. 2 sowie der §§ 11 Abs. 2 Satz 2, 12 Abs. 2 Satz 1 und 13 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020 (Niedersächsische Corona-Verordnung), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.03.2021 (Nds. GVBl. S. 120 ff.) i. V. m. §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) erlässt die Stadt Braunschweig folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Stadt Braunschweig wird zur Hochinzidenzkommune gemäß § 18 a Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung erklärt.

   Ab dem 29.03.2021 gelten die Einschränkungen des § 18 a Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig.

2. Ab dem 29.03.2021 findet für die sog. Großtagespflege (§ 11 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung) ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung statt.

3. Ab dem 29.03.2021 ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten untersagt. Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.

4. Ab dem 29.03.2021 ist der Schulbesuch über die Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 hinaus untersagt.

5. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Erklärung der Stadt Braunschweig zur Hochinzidenzkommune ist § 18 a Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Nds. Corona-VO). Danach hat sich die Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung zur Hochinzidenzkommune zu erklären, wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung mehr als 100 Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist. Die Erklärung zur Hochinzidenzkommune wirkt ab dem zweiten Werktag nach dem Dreitagesabschnitt. Die rechtlichen Folgen dieser Erklärung ergeben sich direkt und unmittelbar aus § 18 a Abs. 3 der Nds. Corona-VO.

Rechtsgrundlagen zur Regelung des eingeschränkten Betriebs von Großtagespflege entsprechend § 12 Abs. 1 Nds. Corona-VO ist § 11 Abs. 2 Satz 2 Nds. Corona-VO, zur Untersagung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten § 12 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Untersagung des Schulbesuchs über den Schulbesuch nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nds. Corona-VO hinaus § 13 Abs. 1 Satz 4 Nds. Corona-VO. Danach setzt die Stadt Braunschweig als zuständige Behörde durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass ab dem übernächsten Werktag nur eingeschränkter Betrieb einer Großtagespflege zulässig ist sowie der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten und der Schulbesuch über in § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 erlaubten Besuch hinaus untersagt ist. Die Möglichkeiten der Notbetreuung bei Kindertageseinrichtungen nach § 12 Abs. 2 sowie bei Schulen

nach den Maßgaben des § 13 Abs. 2 der Nds. Corona-VO sind in Hochinzidenzkommunen weiter gewährleistet.

An den drei aufeinanderfolgenden Tagen 24.03.2021 bis 26.03.2021 lag die Sieben-Tage-Inzidenz in der Stadt Braunschweig über 100 Fälle pro 100.000 Einwohner. Maßgeblich ist nach § 18 Abs. 5 Nds. Corona-VO die Bekanntgabe des für Gesundheit zuständigen Nds. Ministeriums auf der in § 18 a Abs. 5 Nds. Corona-VO genannten Internetseite.

Das Infektionsgeschehen auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig steigt seit einiger Zeit konstant an, ohne dass eine Umkehrung dieser Entwicklung absehbar wäre. Das Infektionsgeschehen insgesamt ist auch nicht auf einzelne, begrenzt lokalisierbare Infektionsgeschehen zurückzuführen, so dass davon auszugehen ist, dass die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von Dauer sein wird.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt gem. § 11 Abs. 6 NKomVG i.V.m. § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der Braunschweiger Zeitung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung anordnen.

I. V.

Dr. Arbogast
Stadträtin